

Ordnung für die Prüfung im Fach Bibelkunde

Zur Anwendung genehmigt mit Beschluss des Fakultätsrates vom 16.12.1998, geändert aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 03.05.2001, 20.06.2002 und vom 08.06.2011.

§ 1

In der Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er einen Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes erworben hat. In der Prüfung können Schwerpunkte, auch thematischer Art, berücksichtigt werden.

§ 2

Die Fakultät bietet zu Beginn eines jeden Semesters einen Prüfungstermin an. Die Anmeldung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett.

§ 3

Es werden jeweils für das Alte und das Neue Testament eine Prüferin/ein Prüfer vom Ausschuss für die Zwischenprüfung bestimmt. Eine Prüferin/ein Prüfer muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Fakultät sein, die/der andere muss das Erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 4

Die Prüfung dauert 30 Minuten, wobei Altes und Neues Testament gleichermaßen berücksichtigt werden. Das Prüfungsgespräch wird von den beiden Fachvertreterinnen/ Fachvertretern geführt.

§ 5

Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das eine Benotung der Prüfungsleistung enthält. Zu den Notenstufen vgl. § 10 der „Ordnung für das Studium der Evangelischen Theologie und für die Prüfung zum Magister Theologiae an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum“ vom 04.03.2011. Über das Ergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 6

Hinsichtlich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß bei der Bibelkundeprüfung gelten die Festlegungen in § 11 der „Ordnung für das Studium der Evangelischen Theologie und für die Prüfung zum Magister Theologiae an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum“ vom 04.03.2011 entsprechend.

§ 7

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Ausschuss für die Zwischenprüfung.